

SZ_GERICHTE BEK 2024 134 vom 26. September 2024

SZ Gerichte, 2024-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_134

FR: SZ_GERICHTE BEK 2024 134 du 26 septembre 2024

IT: SZ_GERICHTE BEK 2024 134 del 26 settembre 2024

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 13

August 2024 gestützt auf Art. 383 StPO aufgefordert wurde, eine Sicherheit von Fr. 1'500.00 spätestens bis zum 30. August 2024 zu leisten, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall (KG-act. 2); - diese Verfügung der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverlauf der Post am 19. August 2024 zugestellt wurde; - die Beschwerdeführerin die Sicherheit bis zum 30. August 2024 nicht leistete; - die Sicherheitsleistung nach Art. 383 Abs. 1 StPO an keine Voraussetzungen gebunden ist und unbesehen der Frage verlangt werden kann, ob die Privatklägerschaft ein Rechtsmittel nur im Strafpunkt oder auch im Zivilpunkt erhebt (BGE 144 IV 17 E. 2.2; BGer, Urteil 7B_27/2024 vom 15. Februar 2024 E. 2); - die Rechtsmittelinstanz nicht verpflichtet ist, der Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Bezahlung der Sicherheit anzusetzen (vgl. Art. 383 Abs. 2 StPO; BGer, Urteil 6B_1125/2019 vom 6. November 2019 E. 6.3);

Kantonsgericht Schwyz 3 - deshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin ausgangsgemäss die infolge Nichteintretens reduzierten Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen hat (Art. 428 StPO); - dem Beschuldigten bzw. Beschwerdegegner mangels Eingangs einer Beschwerdeantwort kein nennenswerter Aufwand entstand und die Beschwerdeführerin ihm deshalb keine Entschädigung zu bezahlen hat; - über das Nichteintreten auf die Beschwerde gemäss § 40 Abs. 2 JG präsidial entschieden werden kann;-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.